## 8. Antrag bes Gefamtvorftanbes:

Die Hauptversammlung wolle beschließen: Die Bestimmungen ber Satung § 6 Sat 2 und 3, § 14 b Sat 2 und § 28 a legter Sagteil (fowie die Wahrung des im § 6 Sag 2 der Sagung aufgeftellten Grundsages) bleiben in Rraft. Bon der Außerfraftsegung von § 6 Gat 3 wird abgesehen.

## 9. Antrag bes Gesamtvorstandes auf Anderung ber Satzung (vergl. Beröffentlichung im Börsenblatt Mr. 76 vom 30. März 1933):

1.

Die Ubergangsbestimmungen in ber Satzung find zu ftreichen. Un ihrer Stelle ift einzufügen:

§ 41. Infrafttreten.

Diese Sagung tritt mit bem 15. Mai 1933 in Rraft.

§ 9 Biff. 3 Salbfat 2 (fofern rechtsträftige Berurteilung vorliegt) ift gu ftreichen, die Beftimmung foll nur lauten: 3. Beröffentlichung ober Berbreitung unglichtiger

Schriften, Abbildungen und Unfündigungen;

Aus der Bereinfachung der Borschriften über die Ahndung der Berlegung von Mitgliedspflichten ergeben fich für die in Frage tommenden Sagungsbestimmungen folgende Reufaffungen:

§ 5. Pflichten der Mitglieder.

4. innerhalb ber vom Borftand gefesten Frift die auf Grund satungsgemäßen Beschlusses (§ 10 d Biff. 2 und 3 und § 10 e Biff. 5 b) verlangten Sicherheiten und Bertragsftrafen du leiften.

§ 8. Berluft ber Mitgliedschaft.

a) Die Mitgliedschaft geht verloren:

6. durch Nichterfüllung ber gemäß § 10 d Biff. 2 und 3 und § 10 e Ziff. 5 b fowie § 22 b Abf. 5 geforderten Sicherheits. leiftung und Bertragsstrafe;

7. durch fatungsgemäße Ausschließung (§ 10 e).

- b) Das Ausscheiden eines Mitgliedes (Biff. 1-6) ift durch die Geschäftsstelle, die Ausschliegung (Biff. 7) vom Gesamtvorftand befanntzugeben.
- c) Als Zeitpunkt des Ausscheidens gilt in den Fällen 2 und 3 der Schlug des Bereinsjahres, im Falle 4 der Tag der Konturs. erklärung, im Falle 6 der Friftablauf für Leiftung von Sichers heiten und Vertragsftrafen und in den Fällen 5 und 7 der Tag, an dem ber Beschluß rechtsträftig wird. Bereits geleistete Beis trage werden nicht gurudgezahlt.
  - § 10. Ahndung der Berletung von Mitgliedspflichten.
- a) Bei Berdacht einer Berlegung von Mitgliedspflichten (§ 9) ift ber Sachverhalt von der Beschäftsstelle zu flaren und barüber an den Borftand gu berichten.

b) Der Borstand hat darüber zu beschließen, ob das Ber-

fahren durchgeführt ober eingestellt werden foll.

c) Beichließt der Borftand die Durchführung des Berfahrens, fo tann er die Berlegung der Mitgliedspflichten felbft gemäß Abf. d) oder unter Mitwirfung des Bereinsrechtsausichuffes gemäß Abf. e) ahnden.

Bei Berdacht ber Berletung von Mitgliedspflichten im Sinne des § 9 Biff. 1 muß das Berfahren gemäß Abs. e) durch=

geführt werden.

- d) Der Borftand tann die Berletung der Mitgliedspflicht ohne weiteres von sich aus ahnden durch:
  - 1. Berwarnung,

2. Sicherheitsleiftung,

3. Bertragsstrafe, die im Ginzelfall bas Zwanzigfache bes jährlichen ordentlichen Mitgliedsbeitrages nicht über= fteigen darf.

Gegen Beschlüsse gemäß 1-3 ist innerhalb einer vom Borftand zu bestimmenden Frift Einspruch zulässig (§ 22 b).

Nach Ablauf der Einspruchsfrist ist dem Mitglied zur Leiftung ber Sicherheit oder ber Bertragsftrafe eine Rachfrift gu stellen, wobei ausdrücklich auf die Folgen der Nichtleistung hins zuweisen ift. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist erlischt die Mitgliedschaft (§ 8 a Ziff. 6).

e) Balt der Borftand die Berletung der Mitgliedspflichten für fo schwerwiegend, daß er fie von fich aus mit Berwarnung, Sicherheitsleiftung ober Bertragsftrafe nicht ausreichend ahnden ju tonnen glaubt, fo tann und im Falle o Abf. 2 muß er das Ausichließungsverfahren gegen das Mitglied einleiten.

Diefes Berfahren ift nach folgenden Borichriften burchauführen:

1. Der Borftand übergibt nach Beigiehung ber Stellungnahme ber zuständigen anerkannten Bereine bas Material an den Bereinsrechtsausichuß zur Brufung und Beichlugfaffung.

Das Mitglied und die zuständigen anerkannten Bereine find über die Abgabe an den Bereinsrechtsausschuß zu be-

nachrichtigen.

In besonders dringlichen Fällen tann die Stellungnahme ber zuständigen anerkannten Bereine auch nach ber Abgabe an ben Bereinsrechtsausschuß beigezogen werden.

- 2. Das Mitglied ift gwei Wochen bor der Sigung des Bereins. rechtsausschusses darüber zu benachrichtigen, bag über die Schuldfrage entschieden werden foll. Das Mitglied hat das Recht, in diefer Sigung gehört zu werden.
- 3. Der Bereinsrechtsausschuß stellt mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen fest, ob und welche Mitgliedspflichten verlett find.
- 4. Der Borfipende des Bereinsrechtsausschuffes ober fein Stellvertreter berichtet in der nachsten Sigung des Besamtvorftandes über die Beichlugfaffung bes Bereinsrechtsaus. ichuffes.
- 5. Der Gesamtvorstand entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die Entscheidung lautet:

- a) bei Berneinung der Pflichtverletzung auf Ginftellung bes Berfahrens,
- b) bei Bejahung ber Pflichtverletung auf Berwarnung, Gis cherheitsleiftung, Bertragsftrafe ober Ausschliegung. Die Bertragsftrafe tann in diesem Fall das Zwanzigfache bes Jahresbeitrages überfteigen.

Die Entscheidung ift endgültig.

Benn der Borftand eine weitere Rlärung für notwenbig halt, tann er bas Material an den Bereinsrechtsausichuf zurüdverweisen.

6. Für die Leistung von Sicherheit oder Bertragsstrafe hat der Besamtvorftand eine Frift festzuseten. Leiftet das Mitglied innerhalb diefer Frist nicht, so ift ihm unter ausdrüdlichem hinweis auf die Folgen der nichtleiftung eine Nachfrift gu feten. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist erlischt die Mitgliedschaft.

f) Die Entscheidung in ben Fällen d Biff. 1-3 und e Abs. 2

Biff. 5 b ift zu begründen.